

<b>Zeitschrift:</b>	Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Zivilschutzverband
<b>Band:</b>	17 (1970)
<b>Heft:</b>	6
<b>Artikel:</b>	Das Bundesamt für Zivilschutz am 11. Schweizerischen Zwei-Tage-Marsch in Bern
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-364466">https://doi.org/10.5169/seals-364466</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

littärische Notwendigkeit auf das Anbringen des Kulturgüterschildes am Schloss Chillon oder an einem andern ähnlich gelagerten Baudenkmal verzichtet, könnte eine gegnerische Besetzungsmacht daraus den verhängnisvollen Trugschluss ziehen, eine Verwendung des Kulturgutes für militärische Zwecke sei auch ohne zwingende militärische Notwen-

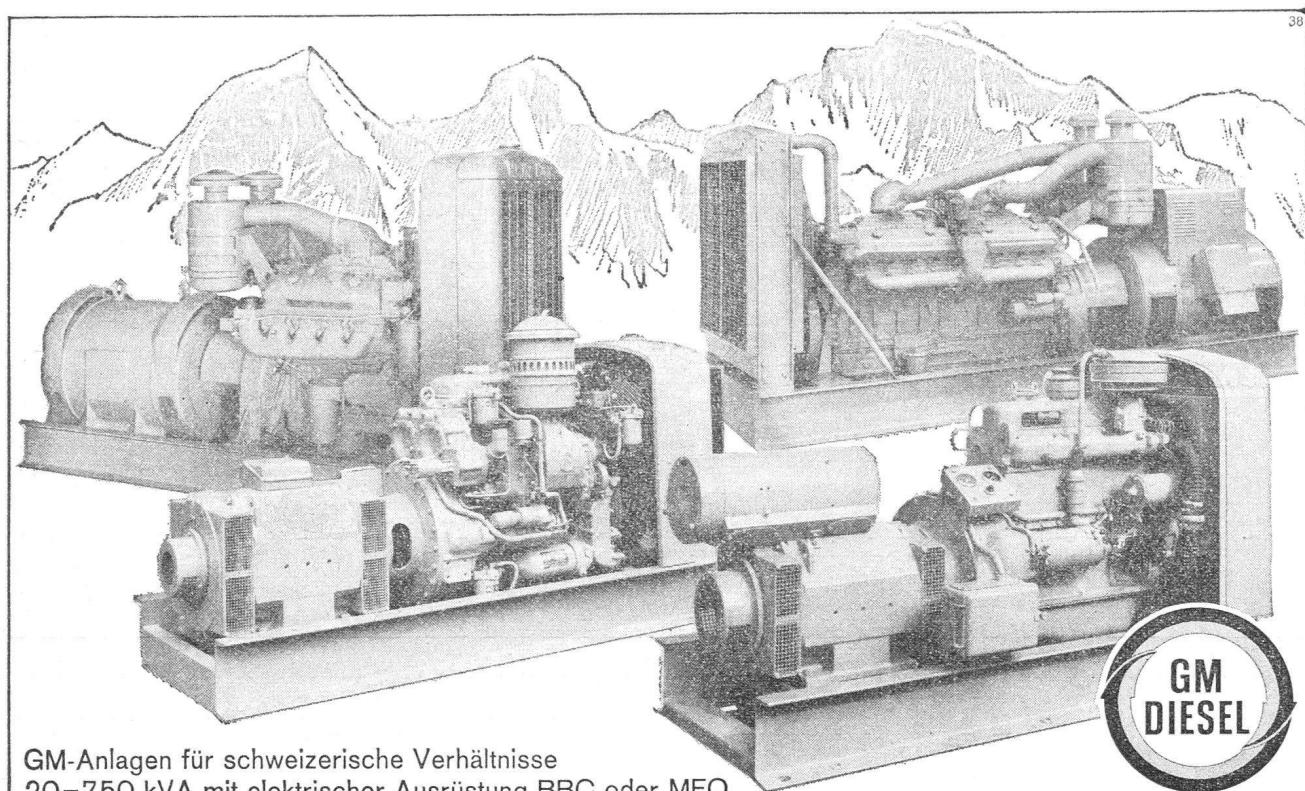
digkeit ohne weiteres zulässig, weil ja die örtlich zuständige Behörde selber auf die Kennzeichnung mit dem Schutzzeichen des Haager Abkommens verzichtet habe. Eine derartige Haltung würde zwar dem Sinn des Abkommens widersprechen, müsste aber im Fall eines bewaffneten Konfliktes von der Gegenpartei doch gewärtigt werden. Es empfiehlt

sich daher, bei der Prüfung von Anträgen um Zuerkennung des Kulturgüterschildes den Entscheid ohne Rücksicht auf eine im Kampfgebiet allenfalls sich ergebende militärische Notwendigkeit zu fassen, weil ja das Haager Abkommen unter bestimmten Voraussetzungen eine vorübergehende Aufhebung der Unverletzlichkeit eines Kulturgutes vorsieht.

## Das Bundesamt für Zivilschutz am 11. Schweizerischen Zwei-Tage-Marsch in Bern



-th. Mit einer Beteiligung von 9000 Teilnehmern aus 11 Nationen wurde in Bern am 8./9. Mai unter dem Patronat des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes der 11. Schweizerische Zwei-Tage-Marsch durchgeführt. Erstmals war das Bundesamt für Zivilschutz durch eine Marschgruppe, geführt von Martin Gerber, vertreten, die im ausserdienstlichen Einsatz täglich 40 km marschierte. Unser Bild zeigt die Gruppe am zweiten Marschtag nach 80 km Leistung beim leider verregneten Einmarsch in die Bundesstadt. Der Zivilschutz war auch durch Gruppen aus der Bundesrepublik Deutschland und durch die Damengruppen des dänischen Zivilschutzes sehr gut vertreten. *Der 12. Schweizerische Zwei-Tage-Marsch wird am 15./16. Mai 1971 durchgeführt.* Bitte das Datum vormerken und heute schon mit dem Training beginnen.



GM-Anlagen für schweizerische Verhältnisse  
20-750 kVA mit elektrischer Ausrüstung BBC oder MFO

**GENERAL MOTORS SUISSE S.A. BIEL**  
DIESEL-ABTEILUNG TEL. (032) 2 6161